

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

098/15

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:  
Erika Neumaier-Klaus

Tel. Nr.:  
82-2533

Datum:  
11.06.2015

1. **Betreff:** Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG  
 - Umwandlung der Rechtsform Netze Mittelbaden GmbH in Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG  
 - Übertragung des Assets von der Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG zur Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG

2. <b>Beratungsfolge:</b>	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	13.07.2015	nicht öffentlich
2. Gemeinderat	27.07.2015	öffentlich

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Gründung der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH als mittelbare Beteiligung zu.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Formwechselbeschluss der mittelbaren Beteiligung „Netze Mittelbaden GmbH“ in „Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG“ zu.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Ausgliederungsvertrag zwischen der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG zum Vollzug des Asset-Übergangs zu.
4. Der Gemeinderat ermächtigt die Oberbürgermeisterin Frau Edith Schreiner in der Gesellschafterversammlung der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG den Beschlüssen nach Nr. 1 und Nr. 2 sowie dem Asset-Übergang nach Nr. 3 zuzustimmen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

098/15

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 7, Finanzen	Erika Neumaier-Klaus	82-2533	11.06.2015

---

Betreff: Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG  
- Umwandlung der Rechtsform Netze Mittelbaden GmbH in Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG  
- Übertragung des Assets von der Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG zur Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG

---

## Sachverhalt/Begründung:

### Einleitung und zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts durch das Beteiligungscontrolling der Stadt Offenburg.

Die Stadt Offenburg ist (über die Offenburger Stromversorgung Holding GmbH) nach der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH und der Stadt Lahr drittgrößter kommunaler Anteilseigner (25,84 %) der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG (EWM).

Die EWM hat den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes zur Trennung zwischen Vertrieb und Energie und dem Netzbetrieb (sog. Unbundling) schon vor einigen Jahren durch die Gründung einer 100%igen Tochtergesellschaft, der Netze Mittelbaden GmbH, Rechnung getragen.

Die Netze Mittelbaden GmbH hatte kein Anlagevermögen, also das Stromverteilnetz war bislang nicht im Eigentum der Netze Mittelbaden GmbH, sondern wurde von der EWM gepachtet. Dieses Pachtmodell einer „kleinen“ Netz-GmbH war bislang sehr üblich.

Mit der neuen Anreizregulierungsperiode ab 2014/15 und der damit verbundenen Genehmigung der neuen Netzentgelte hat der Gesetzgeber und die Bundesnetzagentur die Anforderungen an das Unbundling jedoch deutlich verschärft. Damit dadurch der EWM keine Nachteile entstehen, sollen nun mit Wirkung zum 01.01.2015 das Netz-Anlagevermögen (Assets) überführt werden (große Netz-GmbH mit Assets).

Um eine möglichst steuerneutrale Überführung des Anlagevermögens zu gewährleisten wurde das Beratungsunternehmen PricewaterhouseCoopers (PwC) beauftragt den Sachverhalt zu überprüfen. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Umwandlung der Netze Mittelbaden GmbH in eine Personengesellschaft (Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG) und Gründung der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH als Komplementärin der Netze Mittelbaden GmbH den steuerneutralen Asset-Übergang erleichtern. Zur Absicherung der Steuerneutralität wurde bereits beim zuständigen Finanzamt Offenburg ein Antrag auf verbindliche Auskunft eingereicht. Nach Vorlage der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes sollen bis zum 31.08.2015 die Anmeldung des Formwechsels und der Asset-Übergang beim Handelsregister erfolgen.

An der grundsätzlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der EWM auch für Angelegenheiten der Netze Mittelbaden GmbH und damit der Einflussmöglichkeiten der Stadt Offenburg als Anteilseigner ändert dies nichts. Es geht im Kern um die formale Umsetzung zusätzlicher regulatorischer Anforderungen des Gesetzgebers

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

098/15

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 7, Finanzen	Erika Neumaier-Klaus	82-2533	11.06.2015

---

Betreff: Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG  
- Umwandlung der Rechtsform Netze Mittelbaden GmbH in Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG  
- Übertragung des Assets von der Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG zur Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG

---

und der Bundesnetzagentur.

In der nachfolgenden Mustervorlage, die von allen Gesellschafterstädten der EWM in diesen Wochen beraten wird, werden die Sachverhalte noch einmal ausführlich dargestellt. Die erforderlichen Beschlüsse sollen in der ersten Augustwoche 2015 in einer Gesellschafterversammlung getroffen werden.

## I. Allgemeines

Die Stadt Offenburg hält (über die Offenburger Stromversorgung Holding GmbH) eine unmittelbare Beteiligung an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG (E-Werk). Zusammen mit anderen kommunalen Anteilseignern beträgt der kommunale Anteil am Unternehmen 69 %. Die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG hält 100 % der Anteile an der Netze Mittelbaden GmbH (NM). Aus Sicht der Stadt Offenburg stellt diese Beteiligung eine mittelbare Beteiligung dar.

Zur weiteren Optimierung des Netzbetriebs beim E-Werk im Rahmen der Netzentgeltregulierung wurde gemeinsam mit dem Beratungsunternehmen PricewaterhouseCoopers (PwC) untersucht, wie die regulatorischen Nachteile des vom E-Werk gewählten Netz-Pachtmodells künftig vermieden werden können.

Die Verpachtung des Stromverteilnetzes vom E-Werk an die NM führt derzeit bei der NM zu einer sogenannten negativen Eigenkapitalverzinsung, also zu einer Belastung der sogenannten „Erlösbergrenze“. Deshalb ist beabsichtigt, die Anlagengüter des Stromverteilnetzes (z. B. Erdkabel, Freileitungen, Trafostationen) auf die NM zu übertragen.

Die Übertragung dieser sogenannten „Netz-Assets“ soll steuerneutral erfolgen, was durch einen „Antrag auf verbindliche Auskunft“ beim zuständigen Finanzamt abgesichert werden soll.

Der Formwechsel der NM von einer GmbH in eine Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) erleichtert die steuerneutrale Übertragung der Netz-Assets. Die steuerlichen und regulatorischen Vorteile sind höher als der mit dem Formwechsel und des Asset-Übergangs verbundene Aufwand.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken positiv ab der dritten Regulierungsperiode, die ab dem Jahr 2019 beginnt.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

098/15

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 7, Finanzen	Erika Neumaier-Klaus	82-2533	11.06.2015

---

Betreff: Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG  
- Umwandlung der Rechtsform Netze Mittelbaden GmbH in Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG  
- Übertragung des Assets von der Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG zur Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG

---

Das E-Werk hat hierzu folgendes Konzept entwickelt:

1. Zunächst wurde die PwC beauftragt verschiedene gesellschaftsrechtliche Modelle zu prüfen, um die Steuerneutralität zu gewährleisten. Die Überprüfung ergab, dass die Umwandlung der Rechtsform in eine Personengesellschaft und ein Asset-Übergang als sinnvoll erachtet werden. Die vorläufigen Ergebnisse wurden dem Aufsichtsrat im Herbst 2014 vorgestellt.
2. Die Absicherung der Steuerneutralität soll durch einen beim zuständigen Finanzamt zu stellenden Antrag auf verbindliche Auskunft erfolgen. Dieser wurde von PwC vorbereitet und mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG beim Finanzamt eingereicht.
3. Nach Vorlage der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes sollen bis zum **31.08.2015** die Anmeldung des Formwechsels in eine Personengesellschaft und der Asset-Übergang beim Handelsregister erfolgen. Damit wäre eine Rückwirkung der beschriebenen Maßnahmen zum 01.01.2015 sichergestellt. Die Rückwirkung wiederum ist erforderlich, dass die Maßnahmen ihre vollständige regulatorische Wirkung für die sogenannten 3. Anreizregulierungsperiode entfalten können.
4. Laut Satzung des E-Werks erfordern die Umwandlung der Netze Mittelbaden GmbH in die Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG, die Gründung der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH und der Asset-Übergang Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG (§ 15 I g des Gesellschaftsvertrag).
5. Kommunalrechtlich bedarf es für die kommunalen Anteilseigner im Vorfeld eines Gemeinderatsbeschlusses, da es sich nicht um „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ handelt. Die Oberbürgermeisterin stimmt in der Gesellschafterversammlung entsprechend des Votums des Gemeinderates ab.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

098/15

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 7, Finanzen	Bearbeitet von: Erika Neumaier-Klaus	Tel. Nr.: 82-2533	Datum: 11.06.2015
--	---	----------------------	----------------------

Betreff: Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG  
 - Umwandlung der Rechtsform Netze Mittelbaden GmbH in Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG  
 - Übertragung des Assets von der Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG zur Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG

## II. Gründung der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG durch Umwandlung der bestehenden Netze Mittelbaden GmbH und Neugründung der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH (Komplementär-GmbH)

### Vorteile dieser gesellschaftsrechtlichen Konstruktion:

- Mit dem Asset-Übergang auf die Netzbetriebsgesellschaft wird den politischen Zielsetzungen der Anreizregulierung künftig am ehesten entsprochen.
- Die Umwandlung der Netze Mittelbaden in eine Personengesellschaft und die Gründung der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH als Komplementärin der NM erleichtert den steuerverneutralen Asset-Übergang. So kann auf die Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums an gemeinsam genutzten Wirtschaftsgütern (z.B. gemeinsam von E-Werk und NM genutzte Verwaltungsgebäude) verzichtet werden.
- Die **Steuerneutralität** wird durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes abgesichert.

Der Aufsichtsrat der Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG hat in seiner Sitzung am 11.03.2015 der Umwandlung der „**Netze Mittelbaden GmbH**“ in die "**Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG**", der Gründung der **Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH** sowie dem **Asset-Übergang** zugestimmt und der Gesellschafterversammlung entsprechende Beschlussvorschläge unterbreitet. Alle vorstehenden Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.

Die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ist zeitlich nach der Beschlussfassung in den Gemeinderäten der kommunalen Gesellschafter vorgesehen.

## III. Kommunalrechtliche Voraussetzungen

Bei einer Beteiligung der Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG (E-Werk) an der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG und der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH sind die Voraussetzungen nach der Gemeindeordnung zu prüfen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

098/15

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 7, Finanzen	Bearbeitet von: Erika Neumaier-Klaus	Tel. Nr.: 82-2533	Datum: 11.06.2015
--	---	----------------------	----------------------

Betreff: Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG  
 - Umwandlung der Rechtsform Netze Mittelbaden GmbH in Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG  
 - Übertragung des Assets von der Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG zur Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG

## Prüfung nach § 105 a GemO:

Die Gemeinde darf der Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 Nr. 1 und 3 GemO vorliegen,
2. bei einer Beteiligung des Unternehmens von mehr als 50 vom Hundert an dem anderen Unternehmen
  - a) die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 GemO vorliegen,
  - b) die Voraussetzungen des § 103 a GemO vorliegen, sofern das Unternehmen, an dem die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist, und das andere Unternehmen Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind,
  - c) die Voraussetzung des § 103 Abs. 2 GemO vorliegt, sofern das andere Unternehmen eine Aktiengesellschaft ist.

Beteiligungen sind auch mittelbare Beteiligungen. Anteile mehrerer Gemeinden sind zusammenzurechnen.

§ 103 Abs. 3 GemO und, soweit der Gemeinde für das andere Unternehmen Entsendungsrechte eingeräumt sind, § 104 Abs. 2 bis 4 GemO gelten entsprechend.

Die Stadt Offenburg hält zusammen mit anderen Kommunen 69 % der Anteile an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG. Diese wiederum hält 100 % der Anteile an der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG und der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH. Aus Sicht der Kommune stellen diese Beteiligungen mittelbare Beteiligungen dar. Demnach sind die Voraussetzungen nach § 105a GemO zu prüfen.

Nach § 102 GemO darf die Gemeinde ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

098/15

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 7, Finanzen	Erika Neumaier-Klaus	82-2533	11.06.2015

---

Betreff: Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG  
- Umwandlung der Rechtsform Netze Mittelbaden GmbH in Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG  
- Übertragung des Assets von der Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG zur Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG

---

Gegenstand der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG und damit öffentlicher Zweck des Unternehmens ist der Betrieb, die Wartung sowie der Ausbau von Netzen für die Verteilung von Elektrizität. Ohne ausreichende Stromversorgung ist das Leben der Menschen nicht gewährleistet. Strom ist ein Grundbedürfnis der Menschen. Die Erzeugung von Strom ist somit Teil der Daseinsvorsorge. Der Handel des erzeugten Stromes kann nur anhand des Betriebs, der Wartung sowie dem Ausbau von Netzen für die Verteilung von Elektrizität erfolgen. Damit verfolgt die Gesellschaft zweifelsohne einen öffentlichen Zweck.

Der angestrebte Unternehmenszweck bewegt sich innerhalb der Daseinsvorsorge. Die Prüfung nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO ist somit entbehrlich.

Nach § 103 Abs. 1 GemO darf die Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

2. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält,
4. die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,

Der Gesellschaftszweck besteht im Betrieb, der Wartung sowie dem Ausbau von Netzen für die Verteilung von Elektrizität. Bereits oben ist ausgeführt, dass hierin die Erfüllung des öffentlichen Zwecks zu sehen ist (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 GemO).

Das Unternehmen hat keinen Aufsichtsrat eingerichtet. Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung erfolgt über das Mutterunternehmen, die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG. Dort ist auch ein Aufsichtsrat mit entsprechender kommunaler Vertretung eingerichtet.

Eine unmittelbare Haftung der mittelbar beteiligten Kommunen ist nicht gegeben. Darüber hinaus ergibt sich die Haftungsbeschränkung aus der gewählten haftungsbeschränkten Gesellschaftsform des Unternehmens (§ 103 Abs. 1 Nr. 4 GemO).

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

098/15

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 7, Finanzen	Erika Neumaier-Klaus	82-2533	11.06.2015

---

Betreff: Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG  
- Umwandlung der Rechtsform Netze Mittelbaden GmbH in Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG  
- Übertragung des Assets von der Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG zur Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG

---

Neben den vorstehenden Regelungen darf die Gemeinde nach § 103a GemO ein Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag sichergestellt ist, dass die Gesellschafterversammlung auch beschließt über:

1. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
2. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
3. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

Die in § 103a GemO festgehaltenen Regelungsnotwendigkeiten sind in § 10 Nr. 1 Buchstaben a) bis d) des Gesellschaftsvertrages verankert.

Die kommunalrechtliche Beurteilung kommt zum Ergebnis, dass die mittelbare Beteiligung der Stadt Offenburg zulässig ist und die Voraussetzungen aus der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingehalten werden.

#### **IV. Beurteilung des Ausgliederungsvertrags zwischen der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG zum Vollzug des geplanten Asset-Übergangs**

Im Zuge des Rechtsformwechsels ist des Weiteren die Übertragung der Netz-Assets von der Mittelbaden AG & Co. KG hin zur Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG vorgesehen. Hierzu wurde ein Ausgliederungsvertrag erstellt.

Wie oben beschrieben können durch diese Maßnahme negative wirtschaftliche Effekte der bisherigen Netzverpachtung im Rahmen der Regulierung der Netzentgelte bei der künftigen Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG vermieden werden.

Die Stromzähler verbleiben im Eigentum der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und werden weiterhin über einen Pachtvertrag zur Verfügung gestellt. Mit dem Asset-Übertrag ist kein Personalübergang verbunden.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

098/15

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 7, Finanzen	Erika Neumaier-Klaus	82-2533	11.06.2015

---

Betreff: Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG  
- Umwandlung der Rechtsform Netze Mittelbaden GmbH in Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG  
- Übertragung des Assets von der Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG zur Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG

---

Die Verwaltung empfiehlt, dem Ausgliederungsvertrag zwischen der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG zum Vollzug des geplanten Asset-Übergangs zuzustimmen und die Oberbürgermeisterin Frau Edith Schreiner zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG entsprechend zu votieren.

Die Beschlüsse des Gemeinderates zur mittelbaren Beteiligung der Stadt Offenburg an der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG sowie der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH sind nach §108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen.

## Anlagen:

1. Gesellschaftsvertrag der Netze Mittelbaden Verwaltungs-GmbH
2. Gesellschaftsvertrag der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG
3. Ausgliederungsvertrag zwischen der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und der Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG